OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151965/25/VG

Datum:
Linz, 11. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J Z gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 05.09.2018, GZ: BHGMVerk-2017-453065/35-SB, betreffend straßenrechtliche Enteignung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 05.09.2018, GZ: BHGMVerk-2017-453065/35-SB, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.09.2018 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) über Antrag der Stadtgemeinde Bad Ischl nach dem Oö. Straßengesetz 1991 zu Gunsten der Gemeindestraße Güterweg R enteignet. Die Enteignung umfasst das im Alleineigentum des Bf stehende Grundstück Nr. x, EZ x der KG P im Ausmaß von 887 m².

2. Für den Bau des Güterweges R wurde unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen rechtskräftig eine straßenrechtliche Bewilligung erteilt (Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 07.06.2014, Berufungsentscheidung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 25.11.2004). Der Güterweg R wurde bereits errichtet d.h. das von der Enteignung betroffene Grundstück des Bf wird bereits für den Güterweg R in Anspruch genommen.

3. Mit Schriftsatz vom 18.10.2018 erhob der Bf mit umfangreichen Ausführungen Beschwerde gegen den straßenrechtlichen Enteignungsbescheid. Der Bf stellte zudem mehrere Anträge und erstattete im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch ergänzende Stellungnahmen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 23.05.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und den beigeschafften Akt der antragstellenden Gemeinde zur erteilten straßenrechtlichen Bewilligung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der für die gegenständliche Entscheidung wesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt. Zur Rechtskraft des straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides siehe die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III.

III. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf bringt in seiner Beschwerde u.a. vor, dass er im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gegen die Berufungsentscheidung fristgerecht Vorstellung

erhoben habe, welche von der Behörde „unterschlagen“ worden sei. Nach den eigenen Angaben des Bf (etwa in der öffentlichen mündlichen Verhandlung) übermittelte der Bf das von ihm angesprochene Rechtsmittel der Vorstellung ausschließlich per E-Mail an die Behörde. Dazu genügt es festzuhalten, dass ein Anbringen nur dann als eingebracht gilt, wenn es bei der Behörde auch tatsächlich einlangt, und dass die Partei auch die Gefahr des Verlustes einer Eingabe trägt (vgl. etwa VwGH 31.01.1995, 94/08/0277). Eine fristgerecht eingebrachte Vorstellung liegt im Behördenakt zur straßenrechtlichen Bewilligung nicht auf. Vielmehr geht daraus hervor, dass der Bf mehrmals (vergeblich) aufgefordert wurde, die von ihm erwähnte Vorstellung (neuerlich) zu übermitteln. Die straßenrechtliche Bewilligung für den Güterweg R wurde daher im Ergebnis rechtskräftig erteilt.

Der Bf bringt in seiner Beschwerde weiters vor, die belangte Behörde stütze sich auf eine erloschene straßenrechtliche Bewilligung, was gemäß § 35 Abs. 1 dritter Satz Oö. Straßengesetz 1991 ungesetzlich sei. Dazu ist festzuhalten, dass der Bf - entgegen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertretenen Ansicht des Vertreters der belangten Behörde - bereits im behördlichen Enteignungsverfahren erkennbar vorbrachte, dass der Güterweg R nicht vollständig entsprechend der erteilten straßenrechtlichen Bewilligung fertiggestellt worden sei, insbesondere weil die projektierte Zufahrt zu seinem Haus nicht hergestellt worden sei. Dies präzisierte der Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung dahingehend, dass sich dies aus der planlichen Darstellung zur Bewilligung ergebe. Dieses Vorbringen führt die gegenständliche Beschwerde aus folgenden Gründen zum Erfolg:

Gemäß § 32 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 erlischt die straßenrechtliche Bewilligung für jedes Straßenbauvorhaben mit Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Bauausführung begonnen wurde. Die dreijährige Frist für den Beginn der Bauausführung kann über begründetes Ansuchen der Straßenverwaltung um weitere zwei Jahre verlängert werden. Wird mit der Bauausführung innerhalb der dreijährigen Frist begonnen, so erlischt die Bewilligung, wenn das Straßenbauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde. Die fünfjährige Fertigstellungsfrist kann über begründetes Ansuchen der Straßenverwaltung auf weitere drei Jahre verlängert werden.

Schon aus dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 dritter Satz Oö. Straßengesetz 1991 ist ersichtlich, dass eine Enteignung nur „nach Maßgabe“ der erteilten straßenrechtlichen Bewilligung erfolgen darf (vgl. dazu auch VwGH 26.02.2009, 2006/05/0249).

Mit ihren Ausführungen im angefochtenen Enteignungsbescheid übersieht die belangte Behörde, dass sie im hier zu beurteilenden Beschwerdefall vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 35 Abs. 1 dritter Satz Oö. Straßengesetz 1991 auch die Bestimmung des § 32 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hätte berücksichtigen müssen, weil hier – anders als sonst üblich – die für das Enteignungsverfahren relevante Straße in der Natur bereits errichtet wurde. Es kommt hier also darauf an, ob die Gemeindestraße nach Maßgabe der erteilten straßenrechtlichen Bewilligung innerhalb der in § 32 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 genannten Fristen vollständig fertiggestellt wurde. Da die belangte Behörde dies aber offenkundig verkannt hat, liegen dazu auch noch keinerlei Ermittlungsergebnisse vor, weshalb das LVwG OÖ keine Sachentscheidung im Enteignungsverfahren treffen kann.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Das LVwG OÖ geht davon aus, dass in einem Fall wie dem vorliegenden - auch vor dem Hintergrund der strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu zurückverweisenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (beginnend mit der Entscheidung des VwGH vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) - eine Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde zulässig ist. Im gegenständlichen Fall ist für das LVwG OÖ auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das LVwG OÖ ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen und die gestellten Anträge des Bf. Dazu wird aber der Vollständigkeit halber noch Folgendes bemerkt: Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem LVwG OÖ belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 27.03.2018, Ra 2015/06/0011). Sache des hier zu beurteilenden Beschwerdefalles ist daher nur die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene straßenrechtliche Enteignung. Mit seinen Anträgen entfernt sich der Bf vom Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere übersieht er, dass in einem straßenrechtlichen Enteignungsverfahren schon mangels gesetzlicher Grundlage keine richterlichen Verfügungen erlassen werden können und das LVwG OÖ nicht über die vom Bf gesondert gestellte Anträge, sondern über seine Beschwerde gegen den angefochtenen Enteignungsbescheid zu entscheiden

hat (siehe Art. 130 Abs. 1 B-VG). Aus den vorgelegten Akten ergibt sich eine lange komplexe, insbesondere zivilgerichtliche Vorgeschichte und ist der Güterweg R offenbar deshalb bereits errichtet worden, weil die Stadtgemeinde Bad Ischl im Ergebnis rechtsirrig davon ausgegangen ist, die für die Errichtung des Güterweges R erforderlichen Grundstücke bereits durch kostenlose Grundabtretung in das öffentliche Gut erhalten zu haben. Vor diesem komplexen rechtlichen Hintergrund sieht sich das LVwG OÖ nicht dazu veranlasst, die vom Bf geforderten Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft wegen der seiner Ansicht nach widerrechtlichen Bebauung seines Grundstückes einzubringen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 27.11.2018, Ra 2018/08/0225). Überdies besteht zur Bestimmung des § 35 Abs. 1 dritter Satz Oö. Straßengesetz 1991 die in dieser Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch